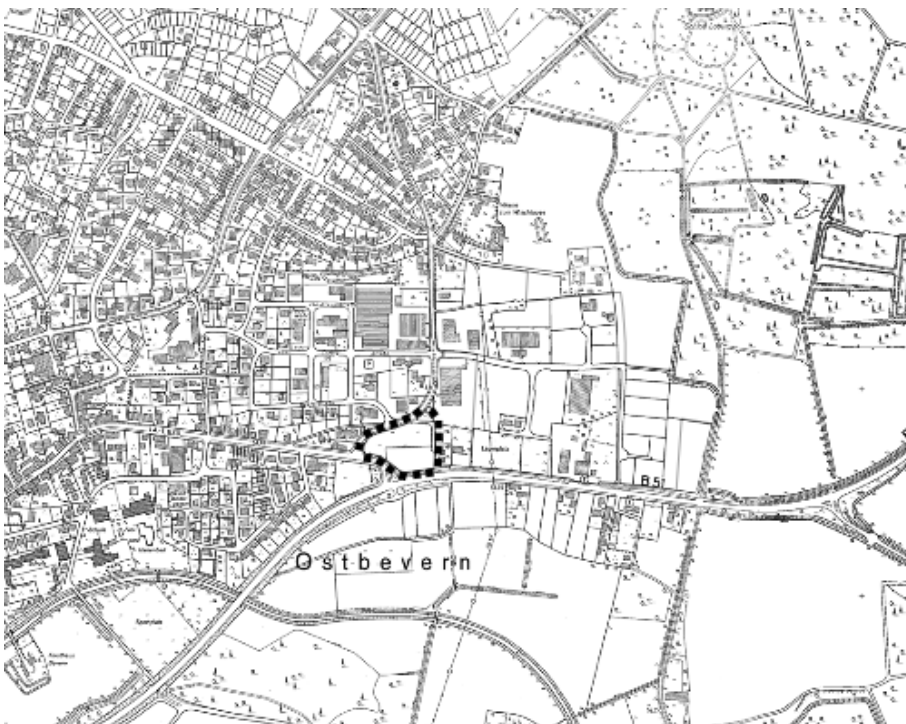


Bebauungsplan Nr. 56
„SO 3 – Sondergebiete Wischhausstraße
– Nahversorgungszentrum“

Begründung
– Entwurf –

Offenlegung gem. §§ 3(2)/4(2) BauGB

Gemeinde Ostbevern



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3
1.1	Aufstellungsbeschluss / Planungserfordernis	3
1.2	Räumlicher Geltungsbereich und derzeitige Situation	3
1.3	Planungsrechtliche Vorgaben	3
1.4	Planungsziel	4
2	Städtebauliches Leitbild	5
3	Festsetzungen zur baulichen Nutzung	6
3.1	Art der baulichen Nutzung	6
3.2	Maß der baulichen Nutzung	7
3.3	Festsetzungen zur baulichen Gestaltung	8
4	Erschließung und ruhender Verkehr	8
5	Belange der Umwelt und des Freiraumes	8
5.1	Grüngestaltung	8
5.2	Eingriffsregelung	9
5.2.1	Natura 2000 / Artenschutz	9
6	Ver- und Entsorgung	10
7	Immissionsschutz	10
8	Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise	11
8.1	Denkmalschutz	11
8.2	Altlasten	11
8.3	Kampfmittelvorkommen	11
8.4	Luftfahrthindernisse	11
9	Fragen der Bodenordnung	11
10	Umweltbericht	12
10.1	Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele	12
10.2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkung bei Durchführung der Planung	13
10.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	15
10.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	15
10.5	Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen	15
10.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	16
10.7	Zusätzliche Angaben	16
10.8	Zusammenfassung	16

Anhang

- Eingriffs- und Ausgleichsbilanz
- Protokoll einer Artenschutzprüfung

Gutachten

- BBE Handelsberatung Münster, Auswirkungs- und Verträglichkeitsanalyse für großflächige Planungen in Ostbevern, Münster, Oktober 2011
- BBE Handelsberatung Münster, Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Ostbevern – Aktualisierung / Ergänzung, Münster Februar 2012

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss / Planungserfordernis

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat am 26.11.2009 beschlossen, für den Teil des seit 1978 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet“, der mit der 25. Änderung als „Sondergebiet - großflächiger Einzelhandel“ festgesetzt ist, eine Neuaufstellung gem. §§ 2 – 4 BauGB vorzunehmen. Damit soll der geänderten Rechtslage im Hinblick auf die Zulässigkeit von Einzelhandel einerseits sowie konkreten Ansiedlungs- und Erweiterungsvorhaben andererseits Rechnung getragen werden (s. Pkt. 1.4 der Begründung).

1.2 Räumlicher Geltungsbereich und derzeitige Situation

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan-Neuaufstellungsbereiches (1,05 ha) am östlichen Rand der Ortslage von Ostbevern umfasst die Grundstücke 1000, 1246, 1388, 1426, 1428, 1429, 1433, 1483, 1490 tlw., 1491, 1493 – 1500, 1503 der Flur 28, Gemarkung Ostbevern.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches im Dreiecksbereich B 51 / L 830 und Wischhausstraße sind entsprechend dem Aufstellungsbeschluss im Bebauungsplan festgesetzt.

Das Plangebiet liegt standortgünstig und exponiert direkt an der östlichen Ortseinfahrt der B 51 und wird derzeit wie folgt genutzt:

- im Westen: Textil- und Getränkemarkt
- im Nordosten: Lebensmitteldiscounter und Bäcker
- im Südosten: geschotterter Lagerplatz
- im Zentrum – mit Zufahrt von der Wischhausstraße – liegt der gemeinsame Parkplatz.

Die Abgrenzung zur Hauptstraße und Wischhausstraße ist durch Hecken und Baumstandorte attraktiv gestaltet.

1.3 Planungsrechtliche Vorgaben

• Flächennutzungsplan-Darstellung

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt entsprechend der Festsetzung des derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Sondergebiet SO – großflächiger Einzelhandel“ dar.

Im Rahmen der parallel zur vorliegenden Bebauungsplanaufstellung durchzuführenden 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderungsbeschluss vom 03.05.2012) erfolgt die Bezeichnung „Sondergebiet SO 3 – großflächiger Einzelhandel - Nahversorgungszentrum“. Die Bezeichnung SO 3 erfolgt zur Klarstellung bezüglich der weiteren Sondergebiete SO 1 und SO 2 im Gemeindegebiet von Ostbevern.

Die Zweckbestimmung wird mit den zulässigen Verkaufsflächenobergrenzen entsprechend den in Pkt. 3 folgend im Bebauungsplan fest-

gesetzten Verkaufsflächen auch im Flächennutzungsplan ergänzt.
Eine landesplanerische Abstimmung mit den Zielen der Raumord-
nung gem. § 34 LPlG erfolgt zurzeit.

• **Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet“**

Im derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet“
wurden mit der 25. und 33. Änderung für den Planbereich des Son-
dergebietes folgende Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen
Nutzung getroffen:

- Sondergebiet gem. § 11 Bau NVO „großflächiger Einzelhandel“
- II-geschossig / Firsthöhe max. 8,0 m
- Abweichende Bauweise
- Grundflächenzahl 0,8.

Zulässig sind im bisher rechtsverbindlichen Bebauungsplan:

- 950 qm VK Lebensmittel-Einzelhandel
(realisiert 680 m² + 50 m²)
- 550 qm VK Textilhandel (realisiert 320 m²)
- 350 qm VK Getränkemarkt (realisiert 280 m²)
- 310 qm Sonderposten (nicht realisiert)

Mögliche Dienstleister in den Obergeschossen waren nicht in die Ver-
kaufsfläche einzurechnen. Dienstleistern ist es gestattet, eigene Pro-
dukte auf einer Verkaufsfläche von max. 100 qm zu veräußern.

Die bisherigen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung werden
entsprechend dem Planungsziel – wie in Pkt. 1.4 und Pkt. 3 be-
schrieben geändert.

1.4 Planungsziel

Das Konzept für die Bebauungsplanneuaufstellung sieht vor, den im
Norden des Plangebietes bestehenden Lebensmitteldiscounter auf
der südlichen derzeitigen Schotterfläche neu zu errichten.

In dem frei werdenden nördlichen Baufeld wird ein Drogeriemarkt mit
Bäckerei einziehen.

In dem westlichen Baufeld wird die Nutzung des Textilmarktes unter
Aufgabe des Getränkemarktes erweitert.

Für alle Baufelder werden die max. zulässigen Verkaufsflächen neu
festgesetzt.

Die Erschließung erfolgt wie bisher von Norden von der Wischhaus-
straße. Die hofartige Anordnung der Gebäude umfasst die gemein-
same Stellplatzanlage.

Die vorliegende Bebauungsplanänderung zeigt auf Grund der konkre-
ten Ansiedlungs- bzw. Erweiterungsvorhaben drei Einzelhandels-
standorte. Die drei Betriebe sind jedoch baulich und planungsrecht-
lich als eigenständige Betriebe – wie in Pkt. 3 erläutert - zu betrach-
ten.

2 Städtebauliches Leitbild

Vor dem Hintergrund des im Jahre 2007 aktualisierten Einzelhandelserlasses NRW*, hat die Gemeinde Ostbevern ein Einzelhandelskonzept** erarbeiten lassen, mit dem Ziel, gesicherte Bewertungsgrundlagen für anstehende Bebauungsplanverfahren oder Ansiedlungsfragen zu besitzen, mögliche Entwicklungsperspektiven und Handlungsnotwendigkeiten aufzuzeigen als Grundlage für die Ziele künftiger städtebaulicher Entwicklungen.

Bestandteil des am 08.10.2009 und 29.03.2012 vom Rat beschlossenen Einzelhandelskonzeptes ist ein räumliches Leitbild zur Einzelhandels- und Zentrenentwicklung mit Abgrenzung eines „Zentralen Versorgungsbereiches“ einschließlich der so genannten Ostbevener Sortimentsliste, die die zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente beschreibt, um die zukünftige städtebauliche und einzelhandelsrelevante Entwicklung in Ostbevern zu steuern.

Zum Schutz des im Einzelhandelskonzept abgegrenzten und beschlossenen „Zentralen Versorgungsbereiches“ der Gemeinde Ostbevern ist die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten an nicht integrierten Standorten außerhalb des festgesetzten „Zentralen Versorgungsbereiches“ nur in Sondergebieten zulässig. Das vorliegende Plangebiet ist als „Nahversorgungszentrum“ im Zentrenkonzept erfasst (Nahversorgungszentrum mit ergänzender Versorgungsfunktion).

Nach dem im Entwurf vorliegenden „Sachlichen Teilplan – großflächiger Einzelhandel“ zum Landesentwicklungsplan dürfen Einzelhandelsvorhaben mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten künftig auch ausnahmsweise außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn nachweislich keine integrierten Standortlagen innerhalb zentraler Versorgungsbereiche zur Verfügung stehen. Davon muss in Ostbevern zurzeit ausgegangen werden. Der Bedarf für einen Drogeriemarkt mit der geforderten Größe und Stellplatzanzahl ist kurzfristig nicht zu decken.

Die Gemeinde Ostbevern geht zudem davon aus, dass die gegenüber dem planungsrechtlich genehmigten Bestand (s. Pkt. 1.3) geringfügig anstehende Verkaufsflächenerweiterung (ca. 140 qm) für eine funktionsgerechte Weiternutzung des Bestandes erforderlich ist („aktiver Bestandsschutz“). Außer dem geplanten Lebensmitteldiscounter (s. Pkt. 3) erreichen die übrigen Einzelhandelsflächen nicht die „Großflächigkeit“ – bilden insgesamt aber eine Agglomeration mit dem gesamten Angebot der Nahversorgung.

Eine Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche ist nachweislich gem. Auswirkungs- und Verträglichkeitsanalyse*** nicht gegeben.

* Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben (Einzelhandelserlass NRW) gem. Runderlass d. Min. f. Bauen und Verkehr und d. Min. f. Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 22.09.2008

** BBE Handelsberatung Münster, Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Ostbevern, April 2009 Aktualisierung / Ergänzung, Münster im Februar 2012

*** BBE – Handelsberatung Münster, Auswirkungs und Verträglichkeitsanalyse, für großflächige Planungen in Ostbevern, Münster im Oktober 2011

Für die neu zu schaffenden drei „Sondergebiete Nahversorgungszentrum – SO 3 a, b und c“ sind die unter Pkt. 3 beschriebenen Nutzungen mit ihren Verkaufsflächen vorgesehen. Danach soll zusätzlich zu dem bestehenden Lebensmitteldiscounter ein Drogeriefachmarkt angesiedelt werden.

Für den bestehenden Textil- und Getränkemarkt ist die Erweiterung des Textilfachmarktes unter Aufgabe des Getränkemarktes vorgesehen.

Die Vorhaben wurden durch die genannte gutachterliche Stellungnahme als mit den Zielen des Einzelhandelsgutachtens vereinbar bezeichnet.

Untersucht wurden insbesondere absatzwirtschaftliche Umverteilungen für die Ortskernverträglichkeit. Für die Planungen des Drogeriefachmarktes wurden unmittelbar keine negativen städtebaulichen Folgewirkungen abgeleitet. Der erweiterte Textilfachmarkt ist in dieser Form noch nicht in Ostbevern vertreten.

Mit den Planungen entsteht ein Verbundstandort, der die Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs deckt. Allerdings wird ebenfalls festgestellt, dass die dann hier gebundenen Potentiale nicht mittelfristig für die Entwicklung des Ortskerns von Ostbevern zur Verfügung stehen. Die Planungen sind jedoch insbesondere unter dem Aspekt nicht erkennbarer Potenzialflächen im Ortskern zu vertreten.

Auch für die Nachbarkommunen sind keine negativen Auswirkungen auf das Versorgungsgefüge zu erwarten.

Um das Ziel der Steuerung des Einzelhandels zur Stärkung des Ortskerns nicht zu gefährden, wurde für den Bebauungsplanbereich des Sondergebietes im Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet“ am 15.04.2010 eine Veränderungssperre bekannt gemacht, um den jetzt vorliegenden Bebauungsplan zu entwickeln. Die Veränderungssperre wurde am 29.03.2012 um ein Jahr verlängert und am 15.04.2012 bekannt gemacht.

3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

3.1 Art der baulichen Nutzung

Als Baugebietskategorie wird auch im neu aufzustellenden Bebauungsplan weiterhin „Sondergebiet“ gem. § 11 Bau NVO festgesetzt – ergänzt mit der Zweckbestimmung „Nahversorgungszentrum“. (Die Bezeichnung SO 3 erfolgt zur Klarstellung bezüglich der weiteren Sondergebiete SO 1 und SO 2 im Gemeindegebiet von Ostbevern.) Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung und setzt für die Verkaufsflächen grundstücksbezogene Obergrenzen fest.

Hinsichtlich der geplanten Nutzung entstehen drei unabhängige Sondergebiete „Nahversorgungszentrum“, in denen folgende Verkaufsflächen mit ihren Obergrenzen zulässig sind:

- SO 3 (a) – Textilfachmarkt VK max. 650 qm zuzügl. Dienstleistung
- SO 3 (b) – Drogeriefachmarkt VK max. 680 qm und Bäckerei VK max. 50 qm
- SO 3 (c) – Lebensmitteldiscounter VK max. 920 qm

Gegenüber dem planungsrechtlich gesicherten Bestand im derzeitigen Bebauungsplan entsteht ein zusätzlicher Saldo von 100 qm Verkaufsfläche.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung bleiben für die drei Sondergebiete unverändert gegenüber dem bisher rechtsverbindlichen Bebauungsplan.

- Baukörperhöhen

Um eine übermäßige Baukörperhöhenentwicklung im Plangebiet auszuschließen, wird zum Schutz des Ortsbildes in diesem exponierten Bereich am östlichen Ortseingang die maximal zulässige Baukörperhöhe mit 8,0 m begrenzt. Als Bezugspunkt für die Baukörperhöhen ist die zugeordnete Erschließungsstraße (Wischhausstraße) und der östliche Erschließungstich festgesetzt.

- Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl

Die Grundflächenzahl wird lt. Obergrenze der Bau NVO mit GRZ 0,8 festgesetzt.

Eine Geschossflächenzahl wird nicht festgesetzt.

Die Kombination von Grundflächenzahl, überbaubarer Grundstücksfläche und höchstzulässiger Baukörperhöhe schließt eine Überschreitung der zulässigen Obergrenzen für die Geschossflächenzahl lt. BauNVO aus.

- Überbaubare Fläche

Die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche entspricht mit geringem Spielraum der konkreten Situation und den Bauabsichten.

Zum Fahrbahnrand der B 51 ist der von Bebauung freizuhaltende Abstand von 20,0 m sichergestellt („Anbauverbotszone“).

- Bauweise

Für alle drei Sondergebiete wird – wie bisher - abweichende Bauweise festgesetzt, um Baukörperlängen über 50 m zu ermöglichen.

3.3 Festsetzungen zur baulichen Gestaltung

Festsetzungen zur baulichen Gestaltung gem. § 86 BauO NRW werden im Hinblick auf den Baubestand nicht getroffen – zumal diese auch nicht im bisherigen Bebauungsplan enthalten waren. Eine Sicherung der Gestaltqualität soll über einen städtebaulichen Vertrag erfolgen.

4 Erschließung und ruhender Verkehr

Mit der südlich des Plangebietes verlaufenden Bundesstraße B 51 ist das Plangebiet optimal an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden. In westliche Richtung führt die B 51 nach Telgte / Münster und in östlicher Richtung nach Glandorf / Osnabrück.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bestehende direkte Zufahrt von der Wischhausstraße auf eine Sammelstellplatzanlage. Am östlichen Plangebietsrand besteht ein Stichweg von der Wischhausstraße ohne Ausfahrt auf die B 51, der der Erschließung der benachbarten Betriebsgrundstücke dient, aber auch der Zufahrt für Anlieferungsverkehr des Plangebietes. Bis zur B 51 wird der Weg als Fuß- und Radweg weitergeführt.

Entlang der B 51, der Hauptstraße L 830 und im Einmündungsbereich mit der Wischhausstraße wird ein Zu- und Abfahrtsverbot festgesetzt. Außerdem sind die baurechtlichen Vorschriften des Straßen- und Wegenetzes NRW hinsichtlich Anlagen der Außenbereichswerbung zu beachten.

Die 20 m Anbauverbotszone wird eingehalten.

– Ruhender Verkehr

Der Stellplatznachweis für die Einzelhandelsbetriebe ist in Abhängigkeit der zu realisierenden Verkaufsflächen im Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen.

5 Belange der Umwelt und des Freiraumes

5.1 Grüngestaltung

Im Hinblick auf die besondere Ortseingangssituation wird die vorhandene Lindenreihe an der B 51 außerhalb des Plangebietes erhalten. Zudem soll durch Festsetzung einer Pflanzbindung die bereits vorhandene Hecke ergänzt werden und so das gesamte Plangebiet bis auf die Zufahrtbereiche erfassen. Als Pflanzmaterial sind Hainbuche (*Carpinus betulus*) oder Rotbuche (*Fagus sylvatica*) zu verwenden und als 2-reihig versetzt gepflanzte, 1 m hohe Schnitthecke zu entwickeln.

Zur Gestaltung der Freifläche innerhalb des Baugebietes soll die folgende textliche Festsetzung gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB: Auf den Stellplatzflächen anteilig je angefangene 4 Stellplätze ein großkroni-

ger hochstämmiger einheimischer und standortgerechter Laubbaum der nachfolgenden Artenliste mit einem Stammumfang der Mindestqualität H, 3xv, StU14/16 zu pflanzen.

Die weitere plangebietsinterne Grüngestaltung wird über einen städtebaulichen Vertrag zwischen Gemeinde und Eigentümer geregelt.

Wahlweise zu verwendende Baumarten für die Stellplatzflächen (Mindestqualität H, 3xv, StU14/16)

Acer platanoides spec.	Spitzahorn (Sorten)
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus exelsior	Esche
Tilia cordata	Winterlinde
Pyrus calleryana "Chanticleer"	Wild-Birne
Quercus robur	Stieleiche
Aesculus hippocatanum „Baumannii“	Roskastanie (Sorte)

5.2 Eingriffsregelung

Für die Bewertung des Eingriffs gem. § 14ff BNatSchG ist der rechtskräftige Bebauungsplan zu Grunde zu legen, hiernach ist bereits ein Großteil der Fläche als Sondergebiet bzw. als Verkehrsfläche festgesetzt gewesen. Da sich im Wesentlichen lediglich die Anteile verschieben und die Hecke am südlichen Rand kleinflächig vergrößert wird, wird mit dem Vorhaben kein Eingriff vorbereitet.

5.2.1 Natura 2000 / Artenschutz

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die Ems (DE-4013-301), die mit rund 6 km weit außerhalb des Einwirkungsradius des Vorhabens liegt.

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Die Bewertung artenschutzrechtlicher Belange erfolgt auf Basis des aktuellen Zustands im Plangebiet.

Die Fläche ist intensiv anthropogen überformt. Die im Kreuzungsbe- reich an der B 51 vorkommenden Gehölze sind gerodet – lediglich die Schnithecke im Norden sowie die Linden entlang der B 51 sind noch vorhanden.

Aufgrund der insgesamt intensiven Nutzung ist von einem Vorkom- men planungsrelevanter Arten innerhalb des Plangebietes nicht aus- zugehen. Es sind keine ökologisch bedeutsamen Strukturen vorhanden, die als potenzielles Brut- oder Nahrungshabitat dienen könnten.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

Die vorhandenen Gehölze (Lindenreihe) stellen durch ihre geringe Größe kein Habitat für planungsrelevante Arten dar.

Somit werden mit der Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet.

6 Ver- und Entsorgung

• Strom, Gas und Wasser

Die Strom- Gas- und Wasserversorgung wird über die „Energieversorgung Ostbevern“ sichergestellt.

• Schmutzwasserbeseitigung

Die Abführung des Schmutz- und Niederschlagwassers erfolgt über die vorhandene Kanalisation im Trennsystem in der Wischhausstraße. Die Vorgaben des Trennerlasses (Trennerlass vom 26.05.2004 – IV-9 031 001 2104) werden berücksichtigt.

Auf Grund des hohen Grundwasserstandes und der nicht ausreichenden Durchlässigkeit des Bodens ist eine Versickerung / Verrieselung nicht möglich. Ein ortsnahes Gewässer ist ebenfalls nicht vorhanden, das für eine Einleitung in Frage käme. Die Möglichkeit der Brauchwassernutzung wird den jeweiligen Bauherren freigestellt.

• Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch einen privaten Entsorger.

7 Immissionsschutz

Das Plangebiet wird durch verkehrliche Immissionen der B 51 sowie der Hauptstraße L 830 und der Wischhausstraße belastet.

Da im festgesetzten Sondergebiet keine Wohnnutzung zulässig ist, ergibt sich hierfür kein Schutzanspruch, d.h. Immissionsschutzmaßnahmen werden nicht erforderlich. Hinsichtlich der möglichen Lärmbelastung der Arbeitsplätze in den Läden wird ausgeführt, dass für die bestehenden Sondergebietsnutzungen ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht – nachträgliche Maßnahmen sind nicht mehr durchsetzbar. Es ist im Übrigen davon auszugehen, dass der geplante Neubau des Discounters sich nach Norden zum Eingang und Parkplatz öffnet, d.h. die Front nach Süden zur B 51 ohnehin geschlossen bleibt.

Hinsichtlich der Stellplätze und Anlieferung der SB-Marktanlage kann kein Immissionsschutz für die Arbeitsplätze abgeleitet werden.

8 Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise

8.1 Denkmalschutz

Sowohl innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes als auch in seinem Umfeld befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Gemeinde Ostbevern, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind.

Im Falle von kulturhistorisch-interessanten Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten.

8.2 Altlasten

Ein Verdacht auf Altlasten besteht auf Grund der derzeitigen und früheren Nutzung im Plangebiet nicht.

8.3 Kampfmittelvorkommen

Da das Vorkommen von Kampfmitteln auf Grund vorhandener Luftbilder nicht ausgeschlossen werden kann, ist bei bodeneingreifenden Maßnahmen besondere Vorsicht geboten. Eine systematische Absuche ist vor Beginn jeglicher Baumaßnahme erforderlich. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufgenommen.

8.4 Luftfahrthindernisse

Da keine Baukörperhöhen über 20 m zugelassen sind, werden Belange der Luftfahrt nicht betroffen.

9 Fragen der Bodenordnung

Eine Bodenordnung ist nicht erforderlich, da sich das Plangebiet im privaten Eigentum befindet.

10 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen das Plangebiet des Bebauungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

10.1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele

• Vorhaben

Die Gemeinde Ostbevern stellt für einen Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 4 einen neuen Bebauungsplan auf. Ziel ist die planungsrechtliche Sicherung konkreter Ansiedlungs- und Erweiterungswünsche bestehender Einzelhandelseinrichtungen. Zudem soll insbesondere der geänderten Rechtslage im Hinblick auf die Steuerung des Einzelhandels im gesamten Gemeindegebiet Rechnung getragen werden.

Grundlage für die Analyse der Umweltauswirkungen ist der rechtskräftige Bebauungsplan, der bisher Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ mit einer GRZ von 0,8 und zur Eingrünung im Kreuzungsbereich B51 / Wischhausstraße eine Anpflanzung festsetzt. Zudem war im Norden eine Stichstraße vorgesehen. Diese soll künftig zusätzlich als Fuß- und Radweg ergänzt werden und an die B 51 anschließen. Die geplante und z.T. bestehende Eingrünung ist – mit geringer Ergänzung – auch weiterhin vorgesehen.

• Umweltschutzziele

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Das Plangebiet befindet sich im besiedelten Bereich. Landschaftsplanerische Vorgaben bestehen für das Plangebiet nicht.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die Ems (DE-4013-301), die mit rund 6 km weit außerhalb des Einwirkungsradius des Vorhabens liegt.

Tabelle 1: Beschreibung der Umweltschutzziele

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotop-schutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Weitere Auskünfte geben die Fachinformationssysteme des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima-schutz	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landschaftsgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

10.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkung bei Durchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen)

Tabelle 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose

Schutzgut	Bestandsbeschreibung	Umweltauswirkungen
Mensch	Das Plangebiet ist durch die bestehende Sondergebietsnutzung „großfl. Einzelhandel“ und der Lage an der B 51 /L 830 geprägt. Im nördlichen und westlichen Umfeld grenzen Wohnnutzungen an das Gebiet.	Mit der geringfügigen Erweiterung der bereits zulässigen Einzelhandelsnutzung werden keine nennenswerten Veränderungen für das Schutzgut Mensch vorbereitet.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	Im Plangebiet ist gem. des rechtskräftigen Bebauungsplans eine Versiegelung von bis zu 80 % der Fläche zulässig. Zur Eingrünung ist eine Anpflanzung festgesetzt. Entlang des B 51 / L830 besteht außerhalb des Plangebietes eine Baumreihe aus Linden.	Mit der Planung erfolgt eine geringe Ergänzung der Eingrünung am südlichen Rand. Die außerhalb gelegenen Linden werden nicht überplant. Verlauf und Abgrenzung von Sondergebiet und Verkehrsfläche werden leicht verändert und die Ausnutzung der versiegelbaren Fläche im Bereich der zusätzlichen Verkehrsfläche von 80% (Sondergebietsnutzung) auf 100% (Verkehrsfläche) geringfügig erhöht. Insgesamt wird kein Eingriff auf das Schutzgut vorbereitet (vgl. Anhang Eingriffsregelung).

Arten- und Biotopschutz	Wenngleich das Plangebiet in der Örtlichkeit nur teilweise bebaut/versiegelt ist, bestehen keine nennenswerten Strukturen mit Habitatfunktion für planungsrelevante Arten. Somit bestehen aufgrund der vorhandenen Nutzung keine Anhaltspunkte für ein Vorkommen planungsrelevanter Arten.	Mit der Planung werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet.
Boden	Gem. rechtskräftigem Bebauungsplan ist im Plangebiet bereits heute eine Versiegelung von bis zu 80 % (im Bereich der Verkehrsfläche bis zu 100 %) zulässig. Aufgrund der vorhandenen / zulässigen Nutzungen (Stellplatzanlage, Baukörper) ist somit von einem Vorkommen des ehemals unterliegenden besonders schutzwürdiger Boden (Brauner Plaggenesch) nicht mehr auszugehen.	Mit der Planung eine geringe Intensivierung der bisher zulässigen Nutzung vorbereitet, so dass keine Beeinträchtigung der Schutzgüter bewirkt wird.
Wasser	Oberflächengewässer kommen im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld nicht vor. Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.	
Luft und Klimaschutz	Das Klima ist durch die Lage innerhalb der Ortslage urban geprägt und durch die Versiegelung und den angrenzenden Verkehr vorbelastet. Die Flächen übernehmen keine positive Funktion im lufthygienischen Ausgleich angrenzender Siedlungsbereiche. Jedoch liegt die Fläche teilweise zwischen südlich angrenzenden Flächen mit Kaltluftentstehung und nordwestlich angrenzenden Wohnnutzungen.	Da das Plangebiet nicht in Hauptwindrichtung zwischen Freiraum und Wohnnutzung liegt und bereits eine entsprechende Versiegelung/Nutzung zulässig ist, wird mit der Planung keine zusätzliche Beeinträchtigung vorbereitet. Mit der Planung werden keine Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.
Landschaft	Im Plangebiet ist bereits heute eine Bebauung innerhalb der Baugrenzen zulässig. Eine weitgehende Eingrünung ist durch eine Baumreihe und eine Hecke festgesetzt. Die Baukörperhöhen können bis zu 8,0 m betragen. Insgesamt ist das Plangebiet Teil des Siedlungsbereiches und übernimmt am Rande der Ortslage gelegen eine exponierte Funktion im Ortseingangsbereich.	Mit der Planung erfolgt keine nennenswerte Veränderung der visuellen Ausprägung. Die vorhandenen Bäume sind nicht von der Planung betroffen. Eine veränderte Höhenentwicklung der Gebäude ist nicht vorgesehen. Mit der Ergänzung der Hecke soll eine einheitliche städtebaulich gestalterischen Eingrünung erzielt werden. Mit der Planung wird keine Beeinträchtigung auf das Schutzgut des Landschaftsbildes vorbereitet.
Kultur- und Sachgüter	Die im Plangebiet vorkommenden Einzelhandelsnutzungen sind als Sachgüter einzustufen.	Mit der Planung werden die im Plangebiet vorkommenden Einzelhandelsnutzungen planungsrechtlich gesichert Für das Schutzgut werden somit keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen vorbereitet.
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung.. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).	Wirkungsgefüge, die zwischen den einzelnen Schutzgütern über das normale Maß hinausgehen, bestehen nicht.

10.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei der Betrachtung der Null-Variante, also der Nicht-Durchführung der Planung ist das Entwicklungspotenzial der Schutzgüter zu analysieren. Vor dem Hintergrund des bestehenden Planungsrechts bliebe eine Bebauung als Sondergebiet mit einer Grundflächenzahl von GRZ 0,8 zulässig.

Somit wäre bei Nichtdurchführung der Änderung kein ökologischer Vorteil gegeben. Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist daher bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen.

10.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- **Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang mit Energien / Klimaschutz**

Die Nutzung erneuerbarer Energien und ein sparsamer und effizienter Energieeinsatz bleibt den Bauherren im Rahmen der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vorbehalten.

- **Eingriffsregelung**

Im Sinne der Eingriffsregelung wurde geprüft, ob Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen umgesetzt werden können.

Da sich im Plangebiet keine erhaltenswerten Strukturen befinden, besteht keine Erforderlichkeit zur Eingriffsvermeidung.

Die außerhalb des Plangebietes vorhandenen Linden bleiben erhalten. Eine eingrünende Hecke entlang der B 51 / Wischhausstraße soll zur Aufwertung an der exponierten Stelle des Ortseingangs beitragen und wird daher geringfügig erweitert.

Mit den Planänderungen erfolgt eine geringfügige räumliche Verschiebung der Flächen (Gewerbe – Straße) sowie eine geringe Erweiterung der eingrünenden Hecke, so dass mit der Planung kein Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung vorbereitet (vgl. Anhang).

10.5 Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sind keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden, da

- die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten relevanten Umweltschutzziele beachtet werden,
- mit der Neuaufstellung keine nennenswerte Veränderung der bisher bereits zulässigen Nutzung vorbereitet wird,
- der mit der Planung vorbereitete geringe Eingriff auf Flächen

- der Gemeinde ausgeglichen wird,
- keine ökologisch wertvollen Biotoptypen beansprucht bzw. in den angrenzenden Flächen beeinträchtigt werden und
 - somit auch keine artenschutzrechtlichen Belange betroffen sind.

10.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige alternative Planungsmöglichkeiten mit gleichem städtebaulichem Entwicklungspotenzial und geringeren ökologisch nachteiligen Wirkungen bestehen im Hinblick auf die konkrete Planungsaufgabe nicht.

10.7 Zusätzliche Angaben

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands der Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB

10.8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Ostbevern stellt für einen 1,05 ha großen Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 4 einen neuen Bebauungsplan auf. Ziel ist die planungsrechtliche Sicherung und Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben. Insbesondere soll der geänderten Rechtslage im Hinblick auf die Steuerung des Einzelhandels im gesamten Gemeindegebiet Rechnung getragen werden.

Da mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan bereits eine Nutzung als Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ mit einer GRZ von 0,8 zulässig ist und zur Eingrünung des Kreuzungsbereichs eine Anpflanzung festgesetzt wurde, werden mit der Planung keine nennenswerten Umweltauswirkungen vorbereitet.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sind keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden, da

- die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten relevanten Umweltschutzziele beachtet werden,
- mit der Neuaufstellung keine nennenswerte Veränderung der bisher bereits zulässigen Nutzung vorbereitet wird,
- mit der Planung kein Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung vorbereitet wird,
- keine ökologisch wertvollen Biototypen beansprucht bzw. in den angrenzenden Flächen beeinträchtigt werden und somit auch keine artenschutzrechtlichen Belange betroffen sind.

Bearbeitet im Auftrag
der Gemeinde Ostbevern
Coesfeld, 30.10.2012

Ostbevern, 30.10.2012

WOLTERS PARTNER
Architekten BDA · Stadtplaner DASL
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Jochen Schindler
Bürgermeister
Gemeinde Ostbevern

Anhang

Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Kreis Warendorf* angewandt.

Dieses Verfahren wird für den Bestand vor dem Eingriff (Tabelle 1) und den Zustand nach dem Eingriff (Tabelle 2) durchgeführt. In Tabelle 3 ist die Differenz des Biotopwerts aufgeführt. Hieraus geht hervor, dass mit der Planung kein Defizit vorbereitet wird.

* Kreis Warendorf: Bewertungsrahmen für bestehende und geplante Flächennutzungen (Biotope). Warendorf, Oktober 2006

Tab.1: Ausgangszustand des Plangebietes gem. des rechtskräftigen Bebauungsplans

		Bewertungsparameter		
Festsetzungen	Beschreibung	Fläche (qm)	Wertfaktor	Einzelflächenwert
Sondergebiet (80 % versiegelte Fläche)		10.080,00		780,80
	Versiegelte Fläche	5.210,00	0,00	0,00
	Grünfläche im Sondergebiet	1.576,00	0,30	472,80
	Hecke	440,00	0,70	308,00
Verkehrsfläche		400,00		0,00
	Versiegelte Fläche	400,00	0,00	0,00
Summe Bestand G1		10.480,00		780,80

Tab.2: Bewertung des Plangebietes gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes

		Bewertungsparameter		
Festsetzung	Biotoptyp	Fläche (qm)	Wertfaktor	Einzelflächenwert
Sondergebiet (80 % versiegelte Fläche)		9.710,00		834,60
	Versiegelte Fläche	7.768,00	0,00	0,00
	Grünfläche im Sondergebiet	1.312,00	0,30	393,60
	Hecke	630,00	0,70	441,00
Verkehrsfläche		770,00		0,00
	Versiegelte Fläche	400,00	0,00	0,00
Summe Planung G2		10.480,00		834,60

Tab.3: Gesamtbilanz

Biotopwertdifferenz:	Planung (G2) - Bestand (G1)	834,60	-780,80	=	53,80
Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertdifferenz von rund			54,00	Biotopwertpunkten.	

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	<u>BP-Nr. 56, - SO 3 - Gemeinde Ostbevern</u>
Plan-/Vorhabenträger (Name):	<u>Gemeinde Ostbevern</u>
Antragstellung (Datum):	<u>31.05.2012</u>
<p>Die Gemeinde Ostbevern plant die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 56, der aus dem bestehenden Bebauungsplan Nr. 4 hervorgeht. Hierbei soll ein Sondergebiet festgesetzt werden. Von einem Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Plangebietes ist nicht auszugehen. Es sind keine ökologisch bedeutsamen Strukturen vorhanden, die als potenzielles Brut- oder Nahrungshabitat dienen könnten. Die vorhandenen Gehölze (Lindenreihe) stellen durch ihre geringe Größe kein potenzielles Habitat dar. Es besteht eine deutliche Vorbelastung durch die Lage innerhalb des Ortes und die angrenzenden Straßen und Gewerbegebiete. Mit der Planung werden keine ökologisch hochwertigen Strukturen überplant, die planungsrelevanten Arten potenziell als Brut- oder Nahrungshabitat dienen könnten. Somit werden mit der Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<p>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</p>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p>	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung